Hinweis: Der Bebauungsplan Nr. 19 wurde im Parallelverfahren mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplan aufgestellt. Die Beteiligungsverfahren wurden für beide Planungen gemeinsam durchgeführt. Entsprechend richteten sich die Mehrzahl der Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen an beide Planverfahren.

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit der zusammenfassenden Erklärung wird erläutert, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 19 und der 12. Flächennutzungsplan-Änderung (im weiteren Verlauf B-Plan und FNP) der Gemeinde Schwabstedt liegt am südlichen Rand des Siedlungsbereichs in direkter Nähe zur Treene, wird derzeit als Grünland genutzt und ist ca. 0,5 ha groß.

Schwabstedt als Ort im Zentrum der Eider-Treene-Sorge-Region bietet sehr gute Voraussetzung für den landschaftsorientierten Tourismus. In diesem Zusammenhang soll im Plangebiet ein Stellplatz für bis zu ca. 18 Wohnmobile entstehen, da für diese Art des Tourismus entsprechender Bedarf besteht. Der Standort ist sowohl an bestehende Gästeinfrastruktur als auch ans Ortszentrum sehr gut angebunden. Es sollen keine Gebäude im Plangebiet entstehen, die Stellplatzfläche mit max. 2.800 m² Größe wird, bis auf einen kleinen Bereich um eine mögliche Abwasserstation, mit wasserdurchlässiger Befestigung gestaltet. Es findet eine landschaftsgerechte Eingrünung des Standorts statt.

Umweltbelange sind in erster Linie durch die Umgestaltung einer bisherigen landwirtschaftlichen Fläche und den damit verbundenen baubedingten Auswirkungen auf Arten und Biotope, Boden- und Wasserhaushalt verbunden. Durch den Betrieb können Störungen der Umgebung, sowohl von Anwohnern als auch von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen entstehen.

Die baubedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange wurden zunächst dadurch berücksichtigt, dass der Standort unter Prüfung möglicher Innenentwicklungsmöglichkeiten und Alternativen mit objektiven städtebaulichen Eignungskriterien ausgewählt wurde. Darüber hinaus wurde die Planung im Hinblick auf eine Minderung der Auswirkungen angepasst. Die zulässige befestigte Fläche wurde auf das notwendige Maß reduziert und eine Vollversiegelung nicht zugelassen - bis auf Bereich einer Abwasserstation, wo dies aus Gewässerschutzgründen erforderlich ist. Die vorhandenen Gewässerbiotope in Form der umliegenden Gräben werden im Rahmen der Planung gesichert - bis auf ein kurzes Stück, um eine Überfahrt auf den Stellplatz herzustellen. Zur Minderung der Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild wird eine landschaftsgerechte Eingrünung mit Gehölzen vorgesehen. In einem Fachbeitrag wurde untersucht und nachgewiesen, dass die Planung ohne Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen umgesetzt werden kann. Die betriebsbedingten Auswirkungen werden aufgrund des begrenzten Ausmaßes der Planung nicht zu wesentlichen Belastungen führen. In Bezug auf das angrenzende FFH-Schutzgebiet wurde eine fachgutachterliche Vorprüfung durchgeführt, in der festgestellt wird, dass die Planung keine wesentlichen Auswirkungen verursacht.

In der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen der FNP-Änderung und des B-Plans wurden mehrere private Stellungnahmen abgegeben. Sie bezogen sich insbesondere auf

die Themen Verkehrsaufkommen und -sicherheit, Bodenversiegelung und Landschafts-/Lebensraumverlust sowie auf die Sinnhaftigkeit des Projektes im Rahmen des touristischen Angebotes der Gemeinde.

Die Gemeinde hat alle Belange einer ausführlichen Prüfung und Abwägung unterzogen. In Bezug auf das Verkehrsaufkommen und mögliche Konflikte ist in erster Linie das sehr geringe absolute Verkehrsaufkommen durch wenige Anlieger entscheidend. Dieses wird durch die Planung zwar signifikant erhöht, bleibt aber insgesamt auf einem Niveau, das Begegnungsfälle beim Verkehr relativ unwahrscheinlich macht. Daher reicht der vorhandene - unbestritten knapp bemessene - Straßenraum aus, zumal im Zweifelsfall durch den Ausbau der derzeitigen Fahrbahn sowie verkehrstechnische bzw. -ordnungsrechtliche Maßnahmen eine Feinsteuerung über die Bauleitplanung hinaus erfolgen kann, die die Verkehrssicherheit herstellt.

In Bezug auf Landschafts- und Lebensraumverlust wurde zunächst durch die begleitenden Fachbeiträge festgestellt, dass keine besonders wertvollen ökologischen Strukturen betroffen werden. Zudem hat die Gemeinde durch die Festsetzungen des Bebauungsplans die Auswirkugnen der Planung soweit wie möglich minimiert (s.o.). Die Bedeutung und der Nutzen der Planung ergibt sich aus dem touristischen Potential Schwabstedts. Wohnmobilstellplätze sind bisher nur in mindestens ca. 10 km Entfernung und nicht mit direkter Anbindung an die Treeneniederung vorhanden, so dass die Gemeinde hier einen Bedarf sieht. Insbesondere in Verbindung mit der landschaftlichen Lage, aber auch in Verknüpfung mit der in unmittelbarer Nachbarschaft schon vorhandenen Infrastruktur (Treenebad/Zeltplatz mit Freizeitanlagen, sanitären Einrichtungen) kann so die Schwerpunktnutzung gestärkt werden.

In der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöBs) wurden vorwiegend Hinweise abgegeben, die die konkrete Bauausführung bzw. die Beachtung von Fachgesetzen betreffen, für die Bauleitplanung jedoch überwiegend entweder keine direkten Auswirkungen haben oder nachrichtlich übernommen werden konnten. Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde in Bezug auf die Sicherung von Ausgleichsflächen wurden beachtet. Die Anregung zu einer geschlossenen Gehölzreihe als Eingrünung wurde dagegen nicht umgesetzt, da dies aus Sicht der Gemeinde in einer Marschfläche nicht standortgerecht ist und die vorgesehene Bepflanzung mit Gehölzgruppen ausreicht, die Auswirkung auf das Landschaftsbild zu mildern, zumal im Plangebiet keine Hochbauten entstehen können.

Anregungen der Tößs zu Umweltbelangen befassten sich im wesentlichen mit Ausgleichsflächen, landschaftswirksame Eingrünung des Vorhabens sowie besondere Vorkehrungen zum Schutz von Insekten. Die Gemeinde ist nach detaillierter Betrachtung zu dem Schluss gekommen, dass die getroffenen Festsetzungen zur Eingrünung - die auch aufgrund der frühzeitigen Stellungnahmen angepasst und erweitert wurden - ausreichend sind. Die vertragliche Sicherung der Ausgleichsflächen erfolgt vor Satzungsbeschluss des B-Plans. Nach gründlicher Abwägung verlagert die Gemeinde Vorgaben zu insektenfreundlicher Beleuchtung auf den Durchführungsvertrag.

Vorgaben zur Entwässerung wurden durch entsprechende Berechnungen und Planungen von Entwässerungsanlagen berücksichtigt.

Im Rahmen der Abwägung der Planung hat die Gemeinde 18 Innenentwicklungspotentiale und 20 Alternativstandorte für den Wohnmobilstellplatz betrachtet. Die meisten untersuchten Alternativen sind städtebaulich nicht für die Planung geeignet. Die übrig bleibenden Alternativflächen sind größtenteils mit anderen Nutzungen belegt und nicht verfügbar oder weisen Restriktionen auf (z.b. durch Lage oder Schutzausweisungen). Die Innenentwicklungs- und Alternativenbetrachtung der Gemeinde wurde in den Planunterla-

Bebauungsplan Nr. 19 und 12. FNP-Änderung der Gemeinde Schwabstedt - Zusammenfassende Erklärung

gen dokumentiert. Im Ergebnis gibt es keine Planungsalternative, die besser geeignet wäre als die vorliegende Planung. Ein anderes Planungskonzept innerhalb des Geltungsbereichs kommt ebenfalls nicht als bessere Alternative in Frage, da die Planung bereits auf möglichst geringe Auswirkungen hin optimiert wurde (s.o.).

(Ort, Datum)

(Unterschrift)